



Brüssel, den 13. März 2020  
(OR. en)

6760/20  
ADD 1

AGRILEG 33  
VETER 17  
DELACT 31

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5715/20 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung  
– *Absicht, keine Einwände zu erheben*

#### Erklärung Polens

Diese Verordnung enthält unter anderem allgemeine Bestimmungen über die Wiedereinfuhr von aus der Union stammenden Tiersendungen, deren Eingang von einem Drittland verweigert wurde, in die Union. Nach der Verordnung können Tiere nur dann wieder in die Union eingeführt werden, wenn das Drittland, das ihren Eingang verweigert, in der Liste der Länder aufgeführt ist, aus denen die Einfuhr der betreffenden Tierart zulässig ist.

Bei der Ausarbeitung der Verordnung hat Polen beantragt, Artikel 178 der Verordnung so zu ändern, dass die ausgeführten Tiere wieder in das Versandland verbracht werden können, wenn eine Sendung nach dem Verlassen der EU von der ersten Grenzkontrollstelle zurückgesandt wird, unabhängig davon, ob dieses Drittland in der oben genannten Liste aufgeführt ist. Dabei hat Polen Folgendes hervorgehoben:

- 1) Die in der Verordnung genannten Tiere, vor allem Huftiere, werden aus der Europäischen Union überwiegend über den Grenzübergang an der polnischen Grenze zur Republik Belarus in die östlichen Länder ausgeführt. Die Verweigerung des Eingangs der Tiere erfolgt hauptsächlich an der belarussischen Grenze.
- 2) Die Republik Belarus und andere Länder jenseits der östlichen Grenze der Europäischen Union sind nicht in der Liste der Länder aufgeführt, aus denen Huftiere in die Union eingeführt werden dürfen. Nach den neuen Vorschriften wird ihre Wiedereinfuhr in die Union daher nicht möglich sein. In dieser Situation werden die polnischen Behörden entscheiden müssen, dass gesunde Tiere, die grundsätzlich von Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammen und diesen gehören, zu töten oder zu schlachten sind. Darüber hinaus hat Polen darauf hingewiesen, dass an der Grenze keine ausreichende Infrastruktur für die Tötung oder Schlachtung solcher Tiere vorhanden ist, was spezifische technische Probleme aufwirft.
- 3) Die Tiersendungen werden von den zuständigen Behörden eines Drittlandes meist aus technischen oder organisatorischen Gründen und nicht aus veterinärmedizinischen Gründen zurückgewiesen. Zu den häufigsten Gründen gehören unvollständige Visumdokumente von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union, das Fehlen von Genehmigungen für die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet des Drittlands oder ein unzulässiges Gewicht der Fahrzeuge. Vom Zeitpunkt des Verlassens des Terminals in Polen bis zum Zeitpunkt der Rückkehr aus Belarus bleiben die ausgeführten Tiere im Fahrzeug, ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen.
- 4) Deshalb ist Polen der Auffassung, dass die oben genannte Bestimmung über die Liste der Länder nicht gelten sollte und aus epizootischen Gründen nicht angemessen ist.

Polen hat ferner darauf hingewiesen, dass eine weitere Lösung darin bestehen könnte, die Bestimmung anzuwenden, wonach die Tiere vorübergehend an einer grenznahen Kontrollstelle bleiben können, bis die fehlenden Unterlagen vollständig sind (wie in den Fällen, in denen Sendungen aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen werden), und eine weitere Verbringung in ein Drittland möglich ist. Darüber hinaus wurde die Frage gestellt, ob Polen EU-Mittel für die Errichtung grenzüberschreitender Einrichtungen gewährt werden können, in denen Tiere aufgrund der oben genannten Umstände im Einklang mit Artikel 66 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gehalten werden können, bis entschieden ist, was mit ihnen weiter geschieht.

In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass die Vorschläge Polens – das Land, das von diesen Lösungen am meisten betroffen sein wird – nicht berücksichtigt wurden, wird Polen einen Einwand gegen Artikel 178 der Verordnung in der derzeitigen Fassung erheben.

---